Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern 277

Nr. 23 / 18. November 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 277

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Oberau, 82496 Oberau 278

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Reichersbeuern für die Gemeinde Sachsenkam, 83677 Reichersbeuern 280

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) vom 7. Juli 2005 281

Verkehrsflughafen Memmingen;
Antrag der Allgäu Airport GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Bekanntmachung über die Erörterungstermine 281

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt
Anbau eines 3. Fahrstreifens östlich Weichering
Abschnitt 2180, Station 2,410 bis Abschnitt 2200, Station 1,560;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 282

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Rosenheim 282

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberbayern und Niederbayern über die Volksschulorganisation in den Märkten Gangkofen und Massing, den Gemeinden Geratskirchen und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, sowie in der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn 283

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Planungsausschusssitzung am 6. Dezember 2011 284

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet des Marktes Kirchseeon nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung 284

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	7.301.000 €
und in den Aufwendungen mit	7.301.000 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.096.000 €
und in den Ausgaben mit	1.096.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 mit 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2010

Mitglieder-/einleiterspezifische Einleitungsmenge

– Stadt Ingolstadt	15.877.500 m³
– Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	3.551.450 m³
– Gemeinde Böhmfeld	109.500 m³
– Gemeinde Hitzhofen	135.050 m³
gesamt	19.673.500 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 25,05909 Euro / 100 m³

– Stadt Ingolstadt	3.979.000 €
– Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	890.000 €
– Gemeinde Böhmfeld	27.000 €
– Gemeinde Hitzhofen	34.000 €

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	Euro
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	880.000
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	196.000
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	8.000 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	12.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Die für das Kalenderjahr 2011 erlassene Haushaltssatzung vom 28. Januar 2011 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2011 aufgehoben.

Ingolstadt, 14. Oktober 2011
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker
und der Gemeinde Oberau, Schmiedeweg 10, 82496 Oberau vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Imminger

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Oberau ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden sowie die Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,

b) Zeichen 237 (Radweg),

c) Zeichen 239 (Gehweg),

d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),

e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),

f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),

g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),

h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),

und die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Oberau überträgt die Aufgabe der Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr nach § 1 einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach den geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Oberau.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Seefeld Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 4. November 2011 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Oberau, 20. Mai 2011 Gemeinde Oberau
Josef Janker Verbandsvorsitzender	Peter Imminger Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. November 2011 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Diese Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker
und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Reichersbeuern für die Gemeinde Sachsenkam, Tölzer Straße 12, 83677 Reichersbeuern, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Maria Fährmann

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die VG Reichersbeuern ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Sachsenkam gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Reichersbeuern überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Sachsenkam auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Reichersbeuern Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 4. November 2011
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Reichersbeuern, 4. November 2011
Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern

M. Fährmann
VG-Vorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. November 2011 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Diese Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrsflughafen Memmingen;
Antrag der Allgäu Airport GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Bekanntmachung über die Erörterungstermine

Bekanntmachung vom 2. November 2011
25-30-3736-MM-2

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 10 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit den Beteiligten erörtern.

Die Erörterungstermine finden zu den nachfolgend genannten Terminen für die jeweils genannten Beteiligten in der

Mehrzweckhalle Hawangen, Ziegeleiweg 26, 87749 Hawangen

statt. Die Termine beginnen jeweils um 10:00 Uhr.

1. Die Erörterung findet

a) für Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen

am **10. Januar 2012**

b) für Privatpersonen (Einwender und Betroffene)

am **11. Januar 2012**

statt.

Reservetermine:
12., 13. und 16. Januar 2012

Bei Bedarf wird die Erörterung an diesen Tagen fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekannt gegeben. Dabei wird auch der jeweilige Reservetag konkret benannt.

2. Privatpersonen können an der Erörterung für Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.

3. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

4. An den Erörterungsterminen können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Betroffenen und die Vorhabensträgerin (Beteiligte) sowie deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Gleiches gilt für die Vertreter der Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Um die Teilnahmeberechtigung festzustellen, wird täglich eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten müssen daher einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergibt.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich; diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu geben.

Beistände können hinzugezogen und müssen namentlich benannt werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6. Durch Teilnahme an den Erörterungsterminen entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 2. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt
Anbau eines 3. Fahrstreifens östlich Weichering
Abschnitt 2180, Station 2,410 bis Abschnitt 2200, Station 1,560;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Bekanntgabe vom 18. November 2011
32-4354.0-251

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant an der Bundesstraße 16 östlich Weichering in Fahrtrichtung Regensburg einen 3. Fahrstreifen anzubauen. Durch den Anbau einer Fahrspur mit einer durchschnittlichen Breite von 3,5 m, der Verlängerung von Ein- und Ausfädelspuren und der Ausweisung als durchgehende Kraftfahrtstraße soll die stark frequentierte B 16 leistungsfähiger und verkehrssicherer werden. Die Länge des Anbaus umfasst 1.590 m. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 18. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Rosenheim

Vom 7. November 2011 44-5304-RO-11-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24. Juli 2001 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Brannenburg im Landkreis Rosenheim (OBABl S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Inntal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Brannenburg“

(2) Der Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Brannenburg ist der Landkreis Rosenheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 7. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN UND REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberbayern und Niederbayern über die Volksschulorganisation in den Märkten Gangkofen und Massing, den Gemeinden Geratskirchen und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, sowie in der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 28. Oktober 2011 44-5103-MÜ-11-14 (Oberbayern) und
vom 9. September 2011 44-5106/937-1 (Niederbayern)

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Gangkofen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 2009 Nr. 44-5103/066-17 (RABl Nr. 9/2009 S. 82), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Gangkofen.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Gangkofen umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn.

§ 2

(1) Die Berta-Hummel-Volksschule Massing (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 11. Mai 2005 Nr. 540-5102/278-9 (RABl Nr. 8/2005 S. 75), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Hauptschule Massing.

(2) Der Sprengel der Berta-Hummel-Hauptschule Massing umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

a) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-Inn,

b) aus der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Garten, Großeggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolfersegg und Wurmsegg,

c) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket,

d) das Gebiet der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, mit Ausnahme der Gemeindeteile Bergham, Ed, Huldsessen, Kreuzöd und Kochreit.

§ 3

Die Hauptschule Gangkofen und die Berta-Hummel-Hauptschule Massing bilden einen Schulverbund.

§ 4

(1) Die Hauptschule Gangkofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Gangkofen.

(2) Die Berta-Hummel-Hauptschule Massing erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Mittelschule Massing.

§ 5

(1) Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

a) das Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn,

b) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-Inn,

c) aus der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Garten, Großeggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolfersegg und Wurmsegg,

d) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket,

e) das Gebiet der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, mit Ausnahme der Gemeindeteile Bergham, Ed, Huldsessen, Kreuzöd und Kochreit.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

(1) Die Schule erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Grundschule Massing.

(2) Der Sprengel der Berta-Hummel-Grundschule Massing umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

a) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-Inn, ohne die Gemeindeteile Gigglberg, Keilroßbach, Kollersaich und Reisach,

b) aus der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Mainbach und Winichen,

c) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 28. Oktober 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, 9. September 2011
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 6. Dezember 2011, um 14:00 Uhr seine 220. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Vortrag Ministerialdirigent Hans Peter Göttler
Leiter der Verkehrsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
„Bahnknoten München“

2. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B IV 2.8 Bodenschätze
Beschluss

3. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B I, B II, B III 5
Ergebnis der Kommissionsarbeiten

4. Windkraft in der Region München
Einsetzen einer Kommission

5. Langfristige Entwicklung der Region München

6. Verschiedenes

München, 10. November 2011
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet des Marktes Kirchseeon nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 18. November 2011
50-8716.2-EBE-3-2011

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung des Marktes Kirchseeon den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet des Marktes Kirchseeon gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} > 70 dB(A) und L_{Night} > 60 dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie beim Markt Kirchseeon öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 21. November 2011 bis einschließlich 23. Dezember 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

● bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

● beim Markt Kirchseeon, im Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 09, Rathausstraße 1, 85614 Kirchseeon, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und Donnerstag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

● der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Markt Kirchseeon

oder

● des Marktes Kirchseeon (www.kirchseeon.de) in der Rubrik Aktuelles

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 6. Januar 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Markt Kirchseeon“ Stellungnahmen/ Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 18. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380.
Presserechtlich verantwortlich: Heinrich Schuster; Erscheinungsweise: vierzehntägig.
Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr
Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern